

# **Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Gemeinde Emtmannsberg**

**Vom 06.07.2015**

Die Gemeinde Emtmannsberg erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung

## **§ 1**

### **Gemeindewappen und Gemeindefahne**

Die Gemeinde Emtmannsberg führt das Gemeindewappen nach Beschluss des Gemeinderats und Zustimmung der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 22.04.1987.

Wappengeschichte:

Im Gemeindewappen von Emtmannsberg sind Elemente aus Wappen von Adelsfamilien zusammen gestellt, die für die Geschichte des Gemeindegebiets von Bedeutung waren. Der Herzschild ist das Wappen der Herren von Künssberg, Ministerialen der Andechs-Meranier, die seit Beginn des 13. Jahrhunderts bis 1487 im Besitz des Ritterguts Emtmannsberg waren. Ihr Stammsitz Altenkünssberg liegt nur wenige Kilometer südlich von Emtmannsberg. Im Jahr 1660 erwarb der markgräfliche Hofkanzler Carl von Stein das Rittergut, ein Jahr später das Patronatsrecht in Emtmannsberg. 1663 wurde er mit der Hochgerichtsbarkeit belehnt. Als der letzte der Familie von Stein 1739 starb, fiel das Rittergut zurück an die Markgrafschaft Bayreuth. Der schwarze Schrägbalken sowie das weiße Kreuz im schwarzen Feld stammen aus dem Wappen der Herren von Stein. Der goldene Wolfsrumpf ist aus dem Wappen der Herren von Pullenreuth, die seit dem 14. Jahrhundert in Birk ein Drittel des Ortes als burggräfliches Lehen, mehrere Eigengüter sowie den Kirchensatz besaßen. Zwischen 1398 und 1401 ist die Familie ausgestorben.

## **§ 2**

### **Darstellung des Gemeindewappens**

- (1) Die Gemeinde Emtmannsberg führt ein Gemeindewappen mit folgender heraldischer Beschreibung: Geviert und mit einem Herzschild belegt, darin in Blau eine eingeschweifte silberne Spitze; 1 und 4: in Silber ein schwarzer Schrägbalken, 2: in Blau ein goldener rot bezungter Wolfsrumpf, 3: in Schwarz ein gekerbtes silbernes Kreuz (s. Abb. lt. Anlage 1).

## **§ 3**

### **Darstellung der Gemeindefahne**

Die Gemeinde Emtmannsberg führt eine Gemeindefahne mit folgender Beschreibung: 3-fach längsgestreift von blau, weiß, schwarz, in der Mitte ist das Gemeindewappen aufgelegt (s. Abb. Anlage 1.1).

## **§ 4**

### **Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Wappens oder der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Emtmannsberg. Ausgenommen ist hiervon die Wiedergabe des Gemeindewappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.

Soweit die Fahne von der Gemeinde Emtmannsberg zur Verfügung gestellt wird, gilt die Genehmigung nach Satz 1 als erteilt. Die Genehmigung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax beantragt werden.

- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
- (3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (5) Über die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Gemeinde Emtmannsberg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde Emtmannsberg nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

## **§ 5**

### **Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen**

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Gemeindewappen oder die Gemeindefahne nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

## **§ 6**

### **Verwendung für parteipolitische Zwecke**

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

## **§ 7**

### **Verwendung zu Schmuckzwecken**

- (1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Gemeindewappen oder der Gemeindefahne geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeinde Emtmannsberg ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

## **§ 8**

### **Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn
- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden
  - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - c) die Gebühr nach § 9 nicht entrichtet wird.

## **§ 9**

### **Gebühr**

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Emtmannsberg in der jeweiligen Fassung erhoben, mindestens jedoch 10 Euro.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller die Hoheitszeichen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, überwiegend dem Ansehen der Gemeinde dient.

**§ 9 a**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 das Wappen oder die Fahne ohne Genehmigung durch die Gemeinde Emtmannsberg verwendet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emtmannsberg, den 06.07.2015

Gemeinde Emtmannsberg  
Thomas Kreil  
Erster Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 1.1

